

*Drittens* ist mehrbefähigtem Herrn Marggrafen *Friderich* zugelassen, dafs er die Land und Leuth, so er assigniren und anweisen wird, sowohl als diejenige, so er behelt, zum Landtag vor der Einraumung beschreiben möge, und was bey diesem Landtag, für ein durchgehende Bewilligung, so eines jeden hergebrachten Quota nach gleich ausgetheilt werden solle, beschloffen wird, das sollen die angewiesene Aempter zu leisten, und *Herr Marggraf Wilhelm* selbige darzu anzuhalten schuldig feyn, jedoch dergestalt, dafs auch von denen andern unangewiesenen Aemptern, der Landtags-Schluss so viel als ihr Quota belaufft, gleicher Gestalt vollzogen werde, solten aber die übrige Aemter, so *Herr Marggraf Friderichen* behalten, dem Schluss nicht nachkommen, alsdann solten auch die angewiesene Aempter denselben zu halten nicht verbunden feyn, damit also ein durchgehende Gleichheit unter den Aemptern gehalten, und alles bona fide gehandelt werde.

Dagegen vors *Vierte* soll *Herr Marggraf Wilhelm*, die Ihme angewiesene, und eingeräumte Land und Leuth, wieder ihre habende Privilegia nicht beschwehren, noch die Aempter deterioriren, auch nichts darinnen vornehmen, was Ihme als Landsfürsten, nach Ausweisung der heilsamen Reichs-Constitutionen nicht gebürt, auch da er etwas zu melioriren Vorhabens, solches mit Vorwissen und Bewilligung des andern Theils thun, wo solches nicht beschehe, einige Refusion, Retention und Wiedererstattung der angewenten Verbesserung nicht zu präetendiren haben.

*Fünfftens* ist Hn. *Marggraf Friderichen*, in den angewiesenen, und eingeräumten Land und Leuthen, für Dero Perfohn, auch regierende Erben und Nachkommen das Waidwerck vorbehalten.